



**Richtlinien**  
**über die Förderung der**  
**örtlichen Vereine**  
**in der**  
**Gemeinde Ballrechten-Dottingen**

## Präambel

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen ist sich der gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Die Vereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Dorflebensgemeinschaft. Ein lebendiges Vereinsleben als Ort kultureller und schöpferischer Betätigung fördert das Zusammenleben und die Solidarität der Gemeinschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Jung und Alt, zwischen Neu- und Altbürgern und zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten. Es erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insofern übernehmen die Vereine sehr wichtige gesellschaftliche Aufgaben, die es zu fördern gilt.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen.

Ein besonderer Stellenwert wird weiterhin der Jugendarbeit beigemessen. Der Fördersatz für Kinder und Jugendlichen bleibt angehoben. Einen Fördersatz für erwachsene Mitglieder wird es weiterhin nicht mehr geben. Auch die kulturellen Leistungen des Musikvereins werden in besonderer Weise gefördert, weil die Kosten für die Musikinstrumente in der Anschaffung und Unterhaltung vergleichsweise hoch sind.

Jeder Verein kann für öffentliche Veranstaltungen die Castellberghalle zwei Mal unentgeltlich in Anspruch nehmen. Wie bisher ist darin auch das Geschirr beinhaltet. Außerdem kann das Inventar (Geschirr) für eine weitere Veranstaltung (z.B. für Hocks) ohne Gebührenrechnung ausgeliehen werden.

Darüber hinaus können Vereine, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse im Einzelfall unterstützt werden, wenn deren Aktivitäten dem öffentlichen Interesse der Gemeinde dienen und die Zuschüsse im Vorfeld beantragt werden.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

- (1) Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie:
  - ihren Vereinssitz in Ballrechten-Dottingen haben
  - im kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde aktiv mitwirken.
- (2) Sämtliche, aufgrund dieser Förderrichtlinien zu gewährenden Leistungen sind Freiwilligkeitsleistungen. Die Zuschüsse der Gemeinde werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Laufende Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen unaufgefordert bis zum jeweils festgelegten Stichtag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden. Erfolgt die Einreichung nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nicht möglich. Nicht abgerufene Zuschüsse verfallen.
- (3) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt. Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
- (4) Zuschüsse, außerhalb der Regelzuschüsse, können nur gewährt werden, wenn diese im Vorfeld beantragt werden und folglich im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplant werden können.
- (5) Die Empfänger von Fördermittel sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.
- (6) Die Gemeinde erwartet, dass die Vereine sowohl untereinander als auch mit der Gemeinde eng zusammenarbeiten. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauches ist die Gemeinde berechtigt, die Zuschüsse anteilig zu kürzen.
- (7) Kinder und Jugendliche (jugendliche Mitglieder) im Sinne dieser Richtlinie sind die Mitglieder, die sich im jeweiligen Rechnungsjahr zwischen dem vollendeten 4. und 18. Lebensjahr befinden.

## **§ 2 Jährliche Vereinsförderung**

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten die Vereine eine Grundförderung und eine Jugendförderung für jedes aktive jugendliche Mitglied (§ 1 Absatz 7).

(2) Die Grundförderung beträgt

- 525 Euro für den Musikverein und
- 300 Euro für alle anderen Vereine.

(3) Die Jugendförderung für jedes aktive jugendliche Mitglied nach § 1 Absatz 7 beträgt

- 50 Euro beim Musikverein und
- 15 Euro bei allen anderen Vereinen.

Der Förderbetrag für auswärtige Jugendliche darf den Förderbetrag für Jugendliche Wohnsitz in Ballrechten-Dottingen nicht übersteigen.

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die Mitgliederlisten (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse jedes aktiven jugendlichen Mitglieds) zu 01. Januar des laufenden Jahres.

Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30. April unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **§ 3 Auszahlung der Vereinsförderung**

Die Auszahlung der Vereinsförderung erfolgt nach Antragseingang.

### **§ 4 Überlassung von Einrichtungen der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen überlässt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen das Haus der Vereine. Die hierfür anfallenden Nebenkosten werden von der Gemeinde getragen.
- (2) Dem Sportverein wird die Sportanlage überlassen, dafür übernimmt der Sportverein in eigenverantwortlicher Weise die Pflege und Unterhaltung. Für dieses ehrenamtliche Engagement erhält der Verein neben der Regelbezuschung einen weiteren Zuschussbetrag. Dieser Betrag ist von der Finanzsituation der Gemeinde Ballrechten-Dottingen abhängig und wird bis auf weiteres neu festgesetzt. Die entstandenen Unterhaltungsaufwendungen werden auf Nachweis ersetzt.
- (3) Sämtliche antragsberechtigte Vereine erhalten im Jahr zwei Freiveranstaltungen (ohne Nebenkosten) in der Castellberghalle.
- (4) Zusätzlich kann einmal im Jahr das Inventar (Geschirr) kostenlos ausgeliehen werden.

### **§ 5 Abweichungen von den Richtlinien**

Soweit Ergänzungen, Änderungen sowie abweichende Entscheidungen erforderlich werden, können diese als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister, ansonsten durch den Gemeinderat im Einzelfall beschlossen werden.


## **§ 6 Ausschluss von der Förderung**

Bei Missbrauch der Fördermaßnahmen kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderungsmaßnahmen erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch den Gemeinderat erfolgen und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 22. Oktober 2020 beschlossen und gelten ab 01.01.2021. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine vom 28. November 2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 22. Oktober 2020



Patrick Becker  
Bürgermeister